Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang | Nr. 01 | 05. Februar 2016

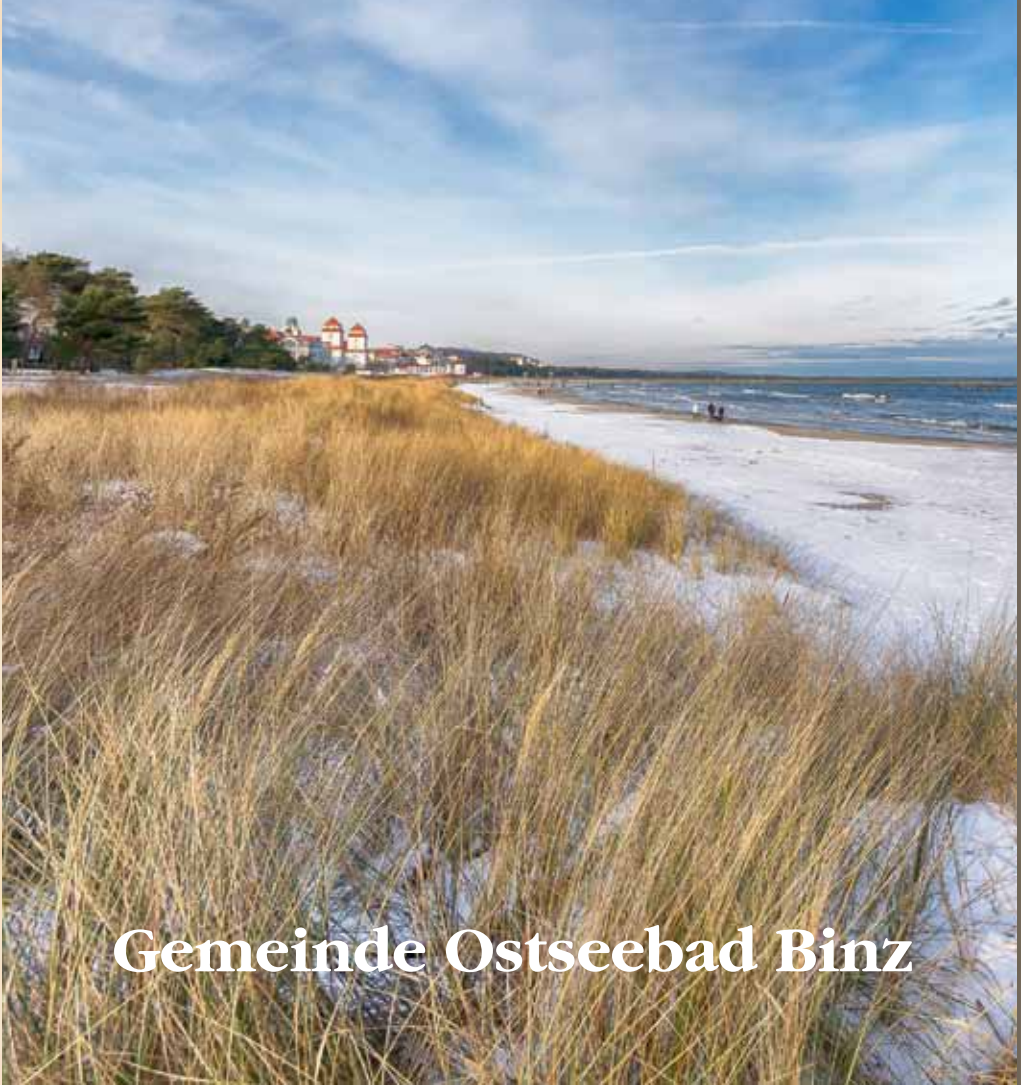

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1598. Bekanntmachung Seite 3
Tagesordnung auf der Jagdgenossenschaftsversammlung Zirkow

1599. Bekanntmachung Seite 4
Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz
für das Haushaltsjahr 2016

1600. Bekanntmachung Seite 10
Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 7/8 „Neu Binz“

1601. Bekanntmachung Seite 13
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 5. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Bundesfreiwilligendienst im Biosphärenreservat Südost-Rügen Seite 15

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Februar 2016 Seite 16

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1598. Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Zirkow

am 25. Februar 2016 um 18.00 Uhr in Zirkow
Landgasthof Zirkow

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister der Gemeinde Zirkow
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstehers
4. Finanzbericht
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Vorschlag der Kandidaten für den neuen Vorstand
8. Wahl der Mitglieder für den neuen Vorstand
9. Konstituierung des neuen Vorstandes
10. Beschluss der Satzungsänderung
11. Beschluss zu den Neuverpachtungen
12. Beschluss zur Erhebung und Verwendung von Umlagen
13. Ausgrenzung von Jagdflächen
14. Sonstiges

gez. Hoyer
Bürgermeister

1599. Bekanntmachung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015 die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.
Die vollständige Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan inkl. Ergebnisplan, Finanzplan, Stellenplan sowie die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz und der Wohnungsverwaltung Ostseebad Binz GmbH liegen zur öffentlichen Einsicht in der Zeit vom

08. Februar 2016 bis 19. Februar 2016

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.018.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.986.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	1.031.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	1.031.500 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	1.031.500 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	8.236.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	8.251.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-15.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.158.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.517.800 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	640.400 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	191.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-191.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 800.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 40,525 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 32.095.861 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 32.209.761 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 33.241.261 EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(5) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

(6) Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(7) Eine Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushaltsplan werden notwendig wenn sich im Laufe der Haushaltsdurchführung erhebliche Änderungen ergeben (§ 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Als erheblich werden mit dieser Satzung Einzelbeträge in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt.

Ostseebad Binz, 11. Dezember 2015

gez. Schneider
Bürgermeister

Zusammenstellung für das Jahr 2016 für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz durch Beschluss vom 10. Dezember 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

Es betragen

1. im **Erfolgsplan**	in TEUR
- die Erträge	6.032
- die Aufwendungen	6.015
- der Jahresgewinn	17

2. im **Finanzplan**	
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	267
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-574
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-134
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	-442

3. **Es werden festgesetzt**	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0
- davon für Umschuldungen	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	603,2

4. Die Stellenübersicht weist 46,37 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	3.920,8
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	4.007,8
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	4.024,6

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt.

Ostseebad Binz, 11. Dezember 2015

gez. Schneider
Bürgermeister

Zusammenstellung für das Jahr 2016 für die Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat der Aufsichtsrat der Wohnungsverwaltung Binz GmbH durch Beschluss vom 21.09.15 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan	in EUR
- die Erträge	5.886.600
- die Aufwendungen	5.172.100
- der Jahresgewinn	714.500
2. im Finanzplan	
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.007.200
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-5.000
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-1.608.000
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	394.200
3. Es werden festgesetzt	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0
- davon für Umschuldungen	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	0

4. Die Stellenübersicht weist 8,0 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	6.001.700
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	6.637.400
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	7.351.900

6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am: entfällt

Ostseebad Binz, 11. Dezember 2015

gez. Schneider
Bürgermeister

1600. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu Binz“

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. **217-11-2015** vom 10.12.2015 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Änderung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz erstreckt sich auf einen kleinen, nur 1.772 qm großen Teilbereich des Sondergebietes des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu Binz“, bestehend aus dem Grundstück Strandpromenade 60 mit den Flurstücken 47, 48, 49 der Flur 2, Gemarkung Binz.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, den 05.02.2016

gez. Schneider
Bürgermeister

Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu Binz“

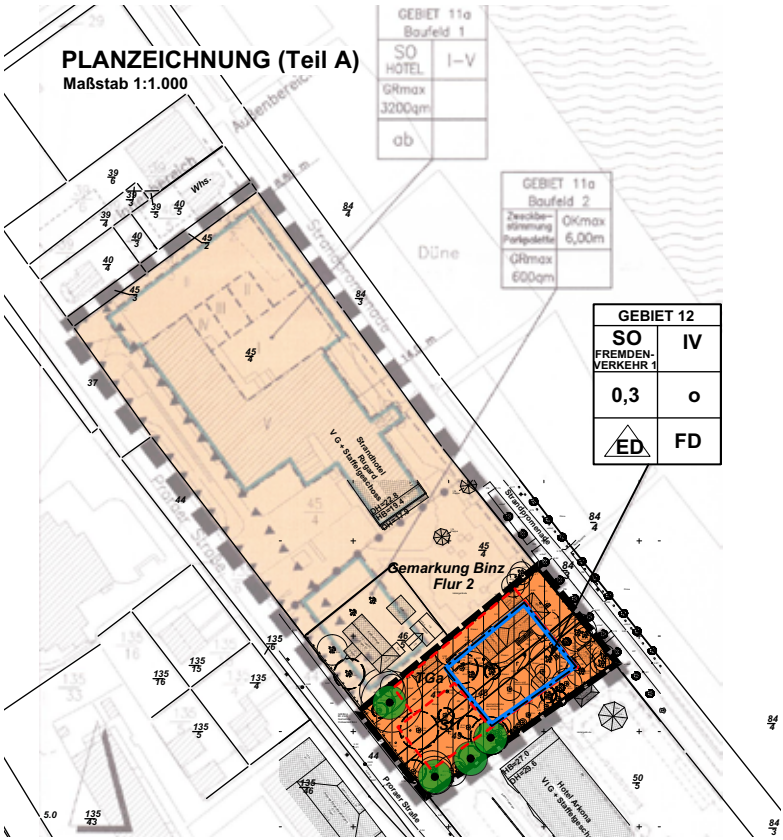

Planzeichenerklärung

gem Anlage zur PlanZV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.04.02 — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
hier: Fremdenverkehrseinrichtungen 1

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.00 0,3 — Grundflächenzahl als Höchstmass
02.07.00 II — Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmass

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§9 ABS.1 NR.2 BAUGB, §22 und 23 BAUNVO)

03.01.00 o — Offene Bauweise
03.01.04 ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
03.05.00 — Baugrenze

13. SCHUTZ, PFLEGE,ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.02.02 — Erhaltung von Bäumen

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.03.00 St / TGa — Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze u. überdachte Stellplätze / Tiefgaragen
15.06.00 — Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
15.13.00 — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
15.15.01 FD — Flachdach mit einer Neigung von maximal 7 Grad (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO MV)

1601. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 15.10.2015 mit Beschluss Nr. **193-10-2015** die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Das Plangebiet (Geltungsbereich der 5. Änderung) erstreckt sich auf einen kleinen Teil des Geltungsbereichs und umfasst die Flurstücke 114/1 und 102/5 der Flur 7, Gemarkung Jagdschloss.

Mit der Änderung sollen die bislang im Vergleich zu den Nutzungsmöglichkeiten der angrenzenden Bereiche über Gebühr eingeschränkten Bebauungsmöglichkeiten im Planbereich verbessert werden.
Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorgenommen, da die Grundzüge der Planung erhalten bleiben. Die Aussagen in der Begründung zum Ursprungsplan, einschließlich des Umweltberichts, bleiben gültig.

Der Entwurf der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich Begründung liegt nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

15.2.2016 – 18.3.2016

in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während o.g. Zeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich abgegeben oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen (Fristende 18.3.2016) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 5.2.2016

gez. Schneider
Bürgermeister

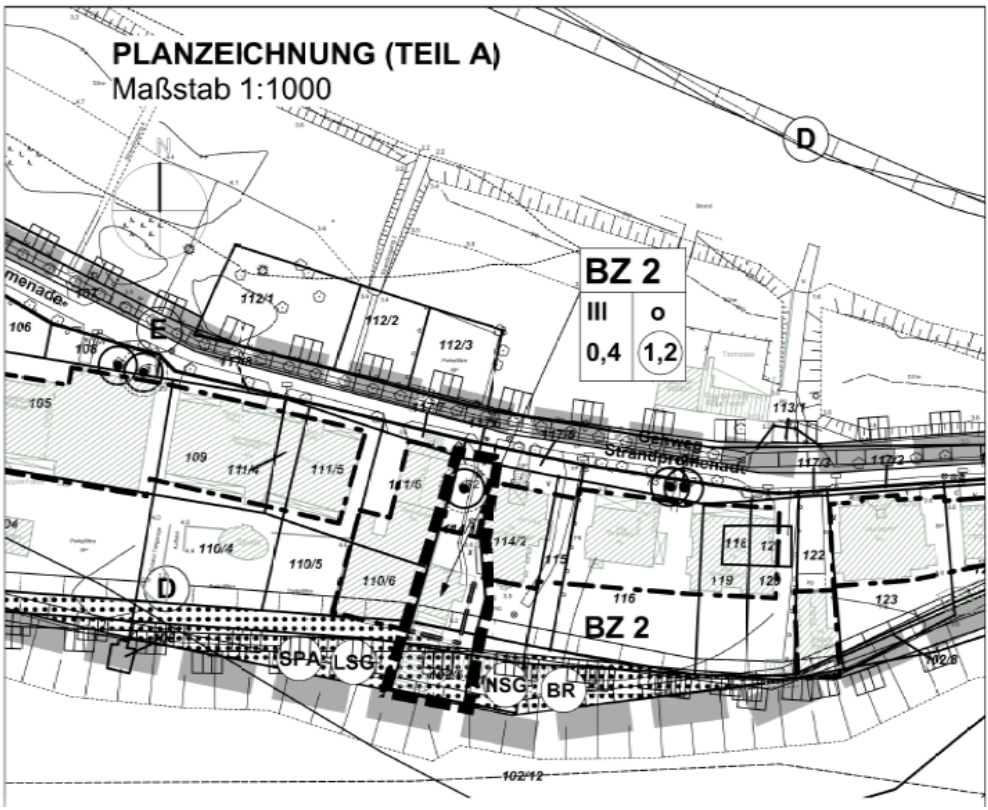

Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 1 „Zentrum“

Bundesfreiwilligendienst im Biosphärenreservat Südost-Rügen – jetzt bewerben

Seit April 2014 ist das Biosphärenreservat Südost-Rügen Einsatzstelle im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes. Insgesamt stehen zwei Stellen zur Verfügung.

Ab sofort kann eine dieser Stellen neu besetzt werden.

Die Bundesfreiwilligen unterstützen die Ranger des Biosphärenreservates bei Maßnahmen der Besucherbetreuung und Umweltinformation.

Informationsarbeit in den Ausstellungen gehört ebenso zu ihrem Aufgabenspektrum wie die Unterstützung der Ranger bei Führungen und Exkursionen sowie bei der Erfüllung von Forschungs- und Monitoringaufgaben.

Außerdem wirken die Bundesfreiwilligen an Umweltbildungsveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen mit.

Während ihrer Einsatzzeit im Biosphärenreservat besteht die Möglichkeit, an umfangreichen Weiterbildungen im Bereich Natur- und Umweltschutz teilzunehmen.

Zusätzlich erhalten die Bundesfreiwilligen einen Zuschuss zum Lebensunterhalt. Sie sind während der gesamten Einsatzzeit sozialversichert.

Die Dauer des Einsatzes beträgt mindestens 9 bis maximal 18 Monate bei einer Wochenarbeitszeit von mindestens 20,5 bis maximal 29 Stunden. Bitte beachten Sie, dass Sie ortsnah ansässig und mindestens 27 Jahre alt sein sollten.
Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 22. Februar 2016 an das Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen, Circus 1 in 18581 Putbus. Nähere Auskünfte erhalten Sie telefonisch unter: 038301/8829-12 und im Internet unter: www.biosphaerenreservat-suedostruegen.de/mitmachen.

Biosphärenreservatsamt
Südost-Rügen
Circus 1
18581 Putbus
Telefon: 038301-8829-43
Telefax: -8829-50
E-Mail: s.woidig@suedostruegen.mvnet.de
Internet: www.biosphaerenreservat-suedostruegen.de
V. i. S. d. P.: Stefan Woidig

Biosphärenreservat Südost-Rügen

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Südost-Rügen Biosphärenreservat im Programm Der Mensch und die Biosphäre seit 1991

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Februar 2016

02.02.	Marie Jirges	80
02.02.	Inge Schlutow	80
03.02.	Erich Paetow	75
07.02.	Annemarie Helbig	95
08.02.	Roselinde Schreier	80
10.02.	Christel Rachow	80
10.02.	Elfriede Thomanek	75
14.02.	Marlies Lohmann	70
14.02.	Rosmarie Wollaeger	70
17.02.	Erna Wendt	85
19.02.	Hansjörg Schönherr	75
20.02.	Hans-Joachim Riewald	85
21.02.	Eleonore Baecker	75
21.02.	Irmgard Böttcher	75
21.02.	Gerhard Kollvitz	90
24.02.	Hannelore Ritz	85
24.02.	Hilde Wohlstein	90
25.02.	Inge Klotzek	85
28.02.	Helga Holtz	75
28.02.	Dora Wellnitz	102

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag